N. Fernsprechdienst

1. **Gebühren für Gespräche**

a) **Inland**

	DM
Ortsgespräche	
bei Teilnehmersprechstellen und bei öffentlichen Sprechstellen mit gewöhnlichem Sprechapparat	—,16
bei öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher	—,20

Ferngespräche

A: Handvermittelter Ferndienst

	in der Zeit von 0 bis 18.30 und 21.30 bis 24 Uhr DM	in der Zeit von 18.30 bis 21.30 Uhr DM
1. Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch von 3 Minuten Dauer in der Nahzone (bis 10 km)	—,32	—,32
1. Fernzone (mehr als 10 bis 15 km)	—,48	—,48
2. Fernzone (mehr als 15 bis 25 km)	—,64	—,64
3. Fernzone (mehr als 25 bis 50 km)	—,96	—,96
4. Fernzone (mehr als 50 bis 75 km)	1,44	1,44
5. Fernzone (mehr als 75 bis 100 km)	1,92	1,92
6. Fernzone (mehr als 100 bis 200 km)	2,40	1,92
7. Fernzone (mehr als 200 bis 300 km)	2,88	2,30
8. Fernzone (mehr als 300 km)	3,36	2,69

2. **Für jede über 3 Minuten hinausgehende Gesprächsminute ½ der Gebühr unter 1. Die Gebühren werden für jedes Gespräch auf volle Pf nach oben oder unten gerundet.**

B: Selbstwählferndienst

Die Gebühren werden nach der Gesprächsdauer in Ortsgesprächs-Gebühreneinheiten (—,16 DM) berechnet.

	Sprechdauer für eine Gebühreneinheit von 0,16 DM in der Zeit von 7—18.30 Uhr (Taggebühr) Sekunden	18.30—7 Uhr (Nachtgebühr) Sekunden
(Knotenamtsbereich) für Ferngespräche innerhalb des Knotenamtsbereiches ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen den Ortsnetzen		
Knotenamtszone	90	90
(Nahverkehrsbereich) für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen verschiedener Knotenamtsbereiche, wenn die Entfernung zwischen ihren Knotenämtern nicht mehr als 100 km beträgt bei Entfernung zwischen den Knotenämtern		
bis zu 15 km (1. Zone)	60	90
von mehr als 15 bis 25 km (2. Zone)	45	67½
von mehr als 25 bis 50 km (3. Zone)	30	45
von mehr als 50 bis 75 km (4. Zone)	20	30
von mehr als 75 bis 100 km (5. Zone)	15	22½
(Weitverkehrsbereich) für Ferngespräche zwischen Ortsnetzen, wenn die Entfernung zwischen ihren Knotenämtern mehr als 100 km beträgt bei Entfernung zwischen den Hauptämtern		
bis zu 200 km (6. Zone)	12	18
von mehr als 200 bis 300 km (7. Zone)	10	15
von mehr als 300 km (8. Zone)	8⅔	12⅔

Die Gesprächsgebühren werden als Vielfaches der Ortsgesprächseinheit durch den dem Anschluß zugeordneten Gesprächszähler aufgezeichnet. Dabei werden Bruchteile der in den einzelnen Zonen geltenden Zeiteinheiten als volle Zeiteinheit erfaßt.

Bei Gesprächen mit Nichtteilnehmern (XP-Gespräche), Sammelferngesprächen und Ferntagungsgesprächen, die nach § 31 Abs. 3 der Fernsprechordnung im handvermittelten Ferndienst abgewickelt werden, wird die Gebühr für mindestens 3 Minuten erhoben; überschießende Zeiten werden nach vollen Minuten berechnet. Die Beträge werden auf 5 Pf nach oben gerundet. Bei Gesprächen, die nach AB 13 zu § 31 der Fernsprechordnung ausnahmsweise im handvermittelten Ferndienst abgewickelt werden, wird das Doppelte dieser Sätze erhoben.

Bei Gesprächen, die von öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher ausgehen, wird die Gebühr in derselben Höhe wie bei Teilnehmersprechstellen erhoben, aber als Vielfaches von 0,10 DM berechnet.

Zusätzliche Gebühren für besondere Gesprächsverbindungen im handbedienten Ferndienst

Vorranggebühren:

Dringende Gespräche	das Doppelte	der gerundeten Gebühren unter A I und 2
Blitzgespräche	das 10fache	

	DM
XP-Gebühr: Zuschlaggebühr für das Herbeirufen einer Person innerhalb des Herbeirufbereichs einer öffentlichen Sprechstelle	⅔ der Gebühr eines gewöhnlichen Dreiminutengesprächs nach A 1 Mindestsatz: —,80
für die Angabe einer zweiten Person in demselben Ort	—,60
V-Gebühr: Zuschlaggebühr, wenn eine bestimmte Person bei der angerufenen Sprechstelle verlangt wird	⅔ der Gebühr eines gewöhnlichen Dreiminutengesprächs nach A 1 Mindestsatz: —,80
R-Gebühr: Zuschlaggebühr, wenn die Gesprächsgebühren der verlangten Sprechstelle angerechnet werden sollen	⅔ der Gebühr eines gewöhnlichen Dreiminutengesprächs nach A 1 Mindestsatz: —,80
N-Gebühr: Zuschlaggebühr für Gespräche mit Poststellen oder gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen zur Weitergabe von kurzen Nachrichten an Empfänger innerhalb des Herbeirufbereichs dieser Amtsstellen	—,80
für jeden weiteren Empfänger	—,60
Andere Gebühren Fernsprechauftragsdienst:	
Auftragsgebühr für den ersten Tag	—,20
Für jeden weiteren Tag	—,10
Umschaltgebühr auf den Auftragsdienst	—,40
Bescheidgebühr für jeden Anruf	—,10
Weckaufträge, Auftrags- und Weckgebühr	—,30
Gebühr für den Anruf der zuständigen Auftragsdienststelle	—,16
Zeitansage und Sonderdienste (Sportvorschau, Fußballtoto, Kino-, Theater-Veranstaltungs-, Wetter- und Küchendienst, Pferderennen und Pferdetotoergebnisse, örtliche Wetterdienste) für jede Ansage innerhalb eines Ortsnetzes	Ortsgesprächsgebühr
Unfallmeldegebühr	1,—
Aufgabe von Telegrammen durch Fernsprecher an die zuständige Telegrammaufnahme (Die Gebühr entfällt, wenn die technischen Einrichtungen für die Zählunterdrückung getroffen sind.)	Ortsgesprächsgebühr
Amtliches Fernsprechbuch: **Gebühren für Einträge im Amtlichen Fernsprechbuch** Bei den Haupteinträgen sind für jeden Hauptanschluß drei aufeinanderfolgende Druckzeilen gebührenfrei. **Gebührenpflichtige Druckzeile** bei überschießenden Zeilen für Haupteinträge, bei Nebeneinträgen und bei Einträgen in Nachträgen für jede Ausgabe des Amtlichen Fernsprechbuches oder eines Nachtrags. Die Gebühren sind auch für Einträge zu entrichten, deren Wegfall oder Änderung nicht rechtzeitig beantragt worden ist; der Schlußtag dafür wird bekanntgegeben.	11,—
Ersatzgebühr für nicht zurückgegebene Amtliche Fernsprechbücher	¼ der Abgabegebühr für ein neues Amtliches Fernsprechbuch
Zusteilgebühr für nicht rechtzeitig abgeholte Fernsprechbücher	wie für eine Drucksache gleichen Gewichts, bei Überschreitung des Höchstgewichts für Drucksachen die Höchstgebühr.
Über die nicht angegebenen Gebühren erteilen die Fernmeldeämter, Fernmeldedienststellen und Fernsprechvermittlungsstellen Auskunft.	

b) **Ausland**
Über die Gebühren im Fernsprechverkehr mit dem Ausland erteilen die Fernämter Auskunft.

O. Gebühren für Teilnehmereinrichtungen

	DM
a) **Hauptanschlüsse**	
1. für einen Einzelanschluß in Ortsnetzen mit	
1 bis 100 Hauptanschlüssen	6,—
101 bis 200 Hauptanschlüssen	8,—
201 bis 1000 Hauptanschlüssen	10,—
über 1000 Hauptanschlüssen	12,—
für Gemeinschaftsanschlüsse	die Hälfte der Gebühren nach Nr. 1
2. bei Zehneranschlüssen, für eine Gemeinschaftssprechstelle	
3. bei Zweieranschlüssen, für eine Gemeinschaftssprechstelle in Ortsnetzen mit	
1 bis 100 Hauptanschlüssen	4,—
101 bis 200 Hauptanschlüssen	5,50
201 bis 1000 Hauptanschlüssen	7,—
über 1000 Hauptanschlüssen	8,—